

Vorschlag für ein neues Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz

ERSTER TEIL

Grundgedanken des Verfassungsschutzes

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

§ 2 Leitbild des Verfassungsschutzes

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz hält die analytischen Kompetenzen zur Beurteilung der Gefahren, die Demokratie und Menschenrechten durch extremistisches Gedankengut drohen, vor. Es tauscht sich mit Wissenschaft und Gesellschaft aus. Hierzu gehört auch der öffentliche Diskurs.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz berücksichtigt gesellschaftliche Vielfalt und gesellschaftliche Entwicklungen.

ZWEITER TEIL

Organisation und Aufgaben

§ 3 Organisation

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern und für Sport. Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Hessen nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

§ 4 Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz ist es, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, den in Abs. 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken und vorzubeugen (Prävention). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erstellt es insbesondere differenzierte Gefahrenpotenzialanalysen, die qualitative Beschrei-

bungen und Einschätzungen der beobachteten Bestrebungen enthalten. Zur Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz zählt auch der Schutz vor Organisierter Kriminalität.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. sind Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. sind Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,
4. ist Organisierte Kriminalität das von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehen von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
 - a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
 - b) unter Anwendung oder Androhung von Gewalt oder
 - c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Hessen konkretisierten Menschenrechte, vor allem das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung.

§ 6 Sicherheitsüberprüfungen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit bei

1. der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,
3. technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. sonstigen Überprüfungen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

§ 7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Sie besteht insbesondere in gegenseitiger Information, Unterstützung und Hilfeleistung. Zu dieser Zusammenarbeit ist es verpflichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz und die Polizeibehörden des Landes sollen unter Beachtung des Trennungsgebots in gemeinsamen Sicherheitszentren oder in sonst geeigneter Form zusammenarbeiten zur

1. Optimierung des Informationsflusses zwischen Polizei und Verfassungsschutz,
2. Bündelung von fachlichem Spezialwissen,
3. Stärkung der Analysekompetenzen,

4. Früherkennung möglicher Bedrohungen und
5. Erörterung operativer Maßnahmen.

§ 22 bleibt unberührt.

DRITTER TEIL

Befugnisse

§ 8 Informationserhebung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Informationen erheben und verarbeiten. Dies sind insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen. Einzelheiten zum Umgang mit den erhobenen Informationen regelt eine vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu erlassende Dienstvorschrift.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben und verarbeiten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vorliegen.

(3) Liegen bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vor oder wird das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder nach Abs. 8 tätig, darf es Auskünfte bei öffentlichen Stellen oder Dritten einholen, wenn die Daten nicht

1. aus allgemein zugänglichen Quellen oder
2. nur mit übermäßigem Aufwand oder
3. nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.

Würde durch die Erhebung von Auskünften nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen. Im Übrigen gilt § 20.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz muss Ersuchen auf Auskunft oder Einsicht nicht begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Abs. 3 Satz 2 hat das Landesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

(5) Zur Beantwortung von Übermittlungersuchen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 darf das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten nur erheben, soweit das zur Überprüfung der beim Landesamt für Verfassungsschutz bereits vorliegenden Informationen erforderlich ist.

(6) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Die Befragten sind auf die

Freiwilligkeit ihrer Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.

(7) Ein Ersuchen des Landesamts für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(8) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Personenbezogene Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind.

(9) Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(10) Der Betroffene kann Auskunft nach § 28 verlangen.

§ 9 Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben. Für personenbezogene Daten gilt dies nur, wenn

1. bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vorliegen und anzunehmen ist, dass auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können, oder
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Quellen gewonnen werden können, oder
3. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamts für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Nachrichtendienstliche Mittel sind Mittel und Methoden, die mittelbar oder unmittelbar dem vom Betroffenen oder Außenstehenden nicht erkennbaren Erheben von Daten dienen. Als nachrichtendienstliche Mittel darf das Landesamt für Verfassungsschutz einsetzen:

1. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Art. 10 des Grundgesetzes einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen nach § 10,
2. besondere technische Mittel in Wohnungen nach § 11,

3. technische Mittel zum Ermitteln des Standorts von Mobilfunkgeräten oder zum Ermitteln der Geräte- und Kartennummern nach § 12,
4. besondere Auskunftsersuchen nach § 13 zu
 - a) den Umständen des Postverkehrs bei Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken,
 - b) Telekommunikationsverbindungs- und Teledienstnutzungsdaten bei Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken,
 - c) Daten bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen sowie bei Luftfahrtunternehmen,
5. Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes mit und ohne Inanspruchnahme technischer Mittel nach § 14,
6. verdeckt eingesetzte Personen nach § 15,
7. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
8. Observation,
9. Tarnmittel,
10. Funkbeobachtungen,
11. heimliche Beobachtung des Internets; dies beinhaltet auch die verdeckte Teilnahme in Foren und die verdeckte Beteiligung an Chats.

(3) In den Fällen des Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 3 dürfen nachrichtendienstliche Mittel nicht gezielt gegen Unbeteiligte eingesetzt werden; im Übrigen gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 bis 4. Einzelheiten regelt eine vom Ministerium des Innern und für Sport zu erlassende Dienstvorschrift, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung von Informationsbeschaffungen mittels nachrichtendienstlicher Mittel regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 1 des *[Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, Ausfertigungsdatum und Fundstelle]* zu übersenden.

(4) Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften und das Landesamt für Verfassungsschutz leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe. Dies gilt insbesondere für die technische Hilfe bei Tarnmaßnahmen. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf auch nicht im Wege der Amtshilfe Polizeibehörden um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(5) Zur Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Gesetz hat.

(6) Der Betroffene kann Auskunft nach § 28 verlangen.

§ 10 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Artikel 10 des Grundgesetzes

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs im Sinne des Art. 10 des Grundgesetzes richtet sich nach dem Artikel 10-Gesetz und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S., 290).

§ 11 Besondere technische Mittel in Wohnungen

(1) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen ist nur zulässig zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 durch die Planung oder Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verfolgt und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Straftaten nach Satz 1 sind Verbrechen sowie Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden erheblich zu stören, soweit sie

1. sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten,
2. auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung oder der in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten Staatsschutzdelikte begangen werden oder
3. gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.

(2) Der Einsatz darf sich nur gegen Verdächtige oder Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für Verdächtige bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass Verdächtige sich in deren Wohnung aufhalten. Gespräche unter Anwesenheit von unverdächtigen Dritten dürfen nur abgehört werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass verdachtsrelevante Informationen erlangt werden können. Der Einsatz in Wohnungen Dritter ist nur zulässig, wenn eine Maßnahme in der Wohnung der verdächtigen Person nicht erfolgversprechend ist.

(3) Der Einsatz ist durch richterliche Entscheidung anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Abs. 1 Satz 1 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung bedarf der Schriftform. Sie muss die Personen, gegen die sich der Einsatz richten sollen, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Die Art der Maßnahmen ist festzulegen. Die Anordnung ist auf höchstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils höchstens vier Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte einzelfallbezogen darzulegen.

(4) Die Anordnung ist unter der Aufsicht einer oder eines Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz zu vollziehen, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass in keinem Fall in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterliegen einem Verwertungsverbot.

(5) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch einen Einsatz gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu protokollieren.

(6) Der verdeckte Einsatz in Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn es zum Schutz der in der Wohnung für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und von der

Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz angeordnet ist. Eine Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(7) Für die Speicherung, Kennzeichnung und Löschung der durch einen Einsatz nach den Abs. 1 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von einem Einsatz Betroffenen gelten § 4 Abs. 1 und 2 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(8) Zuständiges Gericht für die Entscheidungen nach Abs. 1 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786), entsprechend.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die angeordneten Einsätze nach Abs.1 und die richterlich überprüfungsbedürftigen Einsätze nach Abs. 6. Die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

§ 12 Technische Mittel zur Ermittlung des Standorts von Mobilfunkgeräten und der Geräte- und Kartennummern

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkgeräts und der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung das Erreichen des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder erheblich erschwert wäre. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 13 Besondere Auskunftersuchen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen oder Telemedien gespeichert worden sind, einholen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter vorliegen, bei

1. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen,

2. Luftfahrtunternehmen Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs

einholen. Die Auskünfte nach Satz 1 dürfen auch eingeholt werden bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 5.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist, von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Telekommunikationsgesetzes); dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Nutzen der Daten vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte zu Namen, Anschriften und Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten,
3. Telemedien anbieten oder daran mitwirken, Auskünfte über
 - a) Merkmale der Kommunikation,
 - b) Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien

einholen.

(5) Auskünfte nach Abs. 3, soweit Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und Auskünfte nach Abs. 4 dürfen nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Die Anordnung ist durch die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Das Ministerium unterrichtet unverzüglich die G10-Kommission nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz über die Anordnung vor deren Vollzug und holt deren Zustimmung ein. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium den Vollzug der Anordnung auch bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Anordnungen, welche die G10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium unverzüglich aufzuheben. Für das Verarbeiten der erhobenen Daten nach Abs. 3, soweit Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und für die Verarbeitung der nach Abs. 4 erhobenen

Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Für die erteilten Auskünfte nach Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 hat das Landesamt für Verfassungsschutz eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 in Verbindung mit Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in der jeweils geltenden Fassung bemisst; die Vorschriften über die Verjährung nach § 2 Abs. 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(7) Unbeschadet des Abs. 6 hat der Verpflichtete die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. Die zur Erteilung der Auskunft erforderlichen Daten müssen unverzüglich, vollständig und richtig übermittelt werden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 eingeschränkt.

(9) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes über die Durchführung der Auskunftersuchen nach Abs. 2 bis 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftersuchen nach den Abs. 2 bis 4 zu geben.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Artikel 10 und 13 des Grundgesetzes

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf das nichtöffentlich gesprochene Wort außerhalb des Schutzbereichs der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel mithören, abhören und aufzeichnen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine drohende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gegeben ist.

§ 15 Verdeckt eingesetzte Personen

(1) Verdeckt eingesetzte Personen sind Vertrauenspersonen, Doppelagenten und Informanten.

(2) Die Werbung und der Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz.

(3) Verdeckt eingesetzte Personen des Landesamts für Verfassungsschutz müssen nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz geeignet sein. Diese Eignung ist fortlaufend durch das Landesamt für Verfassungsschutz zu überprüfen. Die Zusammenarbeit kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

(4) Die Zusammenarbeit der verdeckt eingesetzten Personen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz, insbesondere die Führung durch Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, erfolgt auf Grundlage einer vom Ministerium des Innern und für Sport zu erlassenden Dienstvorschrift. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 1 [Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes, Ausfertigungsdatum und Fundstelle] zu übersenden.

(5) Verdeckt eingesetzte Personen dürfen zur Erfüllung ihres Auftrags keine Straftaten begehen. Sie dürfen jedoch in kriminellen, terroristischen oder verbotenen Vereinigungen oder in für verfassungswidrig erklärten Parteien oder deren Ersatzorganisationen eingesetzt werden und sich dort als Mitglieder oder Unterstützer beteiligen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 unter Beachtung des Übermaßverbots unumgänglich ist; dabei dürfen sie weder auf die Gründung einer strafbaren Organisation hinwirken noch eine steuernde Einflussnahme ausüben.

§ 16 Verhältnismäßigkeit

Sind für das Erfüllen der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige auszuwählen, welche die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich ergibt, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

VIERTER TEIL

Speicherung, Sperrung, Löschung und Übermittlung personenbezogener Daten

§ 17 Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes

Das Hessische Datenschutzgesetz vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 208) bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes über das Recht des Betroffenen auf Gegenvorstellung auf Grund eines schutzwürdigen besonderen persönlichen Interesses und über die Beteiligung der datenverarbeitenden Stelle an gemeinsamen Verfahren finden keine Anwendung.

§ 18 Speicherung, Sperrung und Löschung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 erforderlich ist oder

3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 6 tätig wird.

(2) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Landesamts für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Daten über eine minderjährige Person unter 14 Jahren in zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten einer minderjährigen Person unter 14 Jahren nicht zulässig.

(4) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über eine minderjährige Person sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen. Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.

(5) Personenbezogene Daten, die erhoben worden sind, um zu prüfen, ob Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 vorliegen, dürfen in Dateien erst gespeichert werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen oder Tätigkeiten ergeben haben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch keine zur Person geführten Akten angelegt werden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Enthalten Sachakten oder Akten zu anderen Personen personenbezogene Daten, die nach Satz 2 zu löschen sind, dürfen sie nicht mehr verwendet werden. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 hinzuweisen. Nicht erforderliche Daten sind zu löschen.

(7) Personenbezogene Daten sind nicht zu löschen, sondern nur zu sperren, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind oder
3. die Verwendung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 sind die Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(8) In dem Verfahrensverzeichnis über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten auf dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind; Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Die Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 und 2 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt.

(10) Zum Zweck der gegenseitigen Information über den Einsatz von Vertrauenspersonen darf das Landesamt für Verfassungsschutz zusammen mit den Verfassungsschutzbehörden

des Bundes und der anderen Länder eine Übersicht als gemeinsame Datei führen. Die Übersicht kann Angaben über wesentliche Eigenschaften der Vertrauenspersonen und deren Einsatzbereiche enthalten. Das Landesamt für Verfassungsschutz und das Hessische Landeskriminalamt koordinieren den jeweiligen Einsatz von Vertrauenspersonen; Näheres regeln gemeinsame Richtlinien.

§ 19 Zweckbindung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 übermitteln. Zu anderen Zwecken dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 übermittelt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken übermittelt und in dem dafür erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 20 Übermittlung von Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaften und vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis die Polizeibehörden, die Gerichte sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes übermitteln dem Landesamt für Verfassungsschutz von sich aus sowie auf dessen Ersuchen die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Unter den Voraussetzungen des Satz 1 übermitteln die Staatsanwaltschaften außerdem Anklageschriften und Urteile. Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nach denen personenbezogene Daten nicht für andere als die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen, stehen einer Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz nicht entgegen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Hält die ersuchte Stelle das Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme nach § 8 Abs. 3 nicht für rechtmäßig, so teilt sie dies dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme, so entscheidet die für die ersuchte Stelle zuständige oberste Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht

erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot.

§ 21 Übermittlung von Daten an übergeordnete Behörden, Veröffentlichung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Ministerien und die Staatskanzlei über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür, die für deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten übermittelt werden.

(2) Das Ministerium des Innern und für Sport und das Landesamt für Verfassungsschutz dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür öffentlich bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen erforderlich ist und das Allgemeininteresse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(3) Die Unterrichtung nach Abs. 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. Der Bericht darf höchstens für fünf Jahre im Internet eingestellt werden.

§ 22 Übermittlung von Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden des Landes und des Bundes von sich aus sowie auf Ersuchen die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder sonstigen erheblichen Straftaten erforderlich ist. Staatsschutzdelikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Erhebliche Straftaten nach Satz 1 sind etwa die in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Polizei- und Ordnungsbehörden des Landes und des Bundes von sich aus sowie auf Ersuchen die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn dies aufgrund bestimmter Tatsachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder der Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, unerlässlich ist.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesamt für Verfassungsschutz von sich aus sowie auf Ersuchen die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesamts für Verfassungsschutz erforderlich ist.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist darüber hinaus zulässig an

1. Behörden, die ein Ersuchen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 an das Landesamt für Verfassungsschutz gerichtet haben,
2. andere öffentliche Stellen, wenn Tatsachen dafür vorliegen, dass diese die personenbezogenen Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigen.

(5) Hält das Landesamt für Verfassungsschutz ein Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten nicht für rechtmäßig, so teilt es dies dem Ersuchenden mit. Besteht dieser auf Erfüllung des Ersuchens, so entscheidet die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Entscheidung ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Das Ministerium des Innern und für Sport ist unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

(6) Der Empfänger darf die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Daten an Stationierungstreitkräfte

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakts über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183) verpflichtet ist.

§ 24 Übermittlung von Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und das Ministerium des Innern und für Sport im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Fundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu verlangen. Satz 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen nach § 8 übermittelt werden.

§ 25 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Teils hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder der Schutz operativer Maßnahmen entgegenstehen.

(2) Die Übermittlungsverbote nach Abs. 1 gelten in den Fällen des § 22 Abs. 1 und 2 nicht. In diesen Fällen darf die Übermittlung nur unterbleiben, wenn hierdurch Leib oder Leben von Personen gefährdet wird und diese Gefahr nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 trifft die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und in einem Abstand von höchstens sechs Monaten wiederkehrend zu überprüfen. Das Ministerium des Innern und für Sport und die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes sind unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

§ 26 Minderjährigenschutz

(1) Personenbezogene Daten minderjähriger Personen dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen ihrer Speicherung erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer der in § 100a der Strafprozeßordnung genannten Straftaten erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten minderjähriger Personen dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 27 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Daten führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

§ 28 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu erteilen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz. Sie ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Das Ablehnen der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann. Mitteilungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die in Bund und Ländern durch den zweiten Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Bundestags (Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“), mehrere Untersuchungsausschüsse in den Ländern und die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus intensiv erfolgte und vor dem Oberlandesgericht in München gegenwärtig noch laufende Aufklärung der mutmaßlichen Verbrechen der Tätergruppe des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) hat deutlichen Reformbedarf bei den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern aufgezeigt. Vieles wurde in den letzten Jahren in den Verfassungsschutzbehörden bereits überprüft, geändert und erneuert. Interne Reformen wurden angestoßen, Geschäftsprozesse evaluiert und Dienstanweisungen neu formuliert. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit haben einen neuen Stellenwert. Bei der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und unter den Sicherheitsbehörden wurden neue Formen erprobt. Sie haben sich in der Praxis bereits bewährt. Gleichzeitig hat sich aber herausgestellt, dass das Zusammenwirken von 16 Ländern und dem Bund noch optimiert werden kann. Dies und einige andere Defizite haben der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“ und die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus in ihren Abschlussberichten vom 23. Mai 2013 und 22. August 2013 festgehalten. Sie werden im vorliegenden Entwurf aufgegriffen.

Neben der Informationsbeschaffung zu extremistischen Bestrebungen muss das Landesamt für Verfassungsschutz künftig verstärkt fundierte Gefahrenanalysen und darauf basierende Entwicklungsprognosen vornehmen. Zu diesem Zweck ist die konsequente Stärkung der Analysefähigkeit erforderlich. Sie wird in diesem Gesetz aufgegriffen. Dies wird auch in der Neugestaltung der Ausbildungswege für Verfassungsschützer Niederschlag finden.

Im Land Hessen ist der Verfassungsschutz seit Jahren ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur und Gegenstand vielfältiger politischer Entscheidungen und verwaltungsmäßiger Reformen. Darauf baut der vorliegende Gesetzentwurf auf. Dabei ist einerseits unzweifelhaft, dass die Fortentwicklung der Verwaltung stets eine Daueraufgabe ist. Gleichzeitig können gesetzliche Regelungen immer nur einen Rahmen für die tägliche Arbeit und das Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz setzen. Das Landesamt für Verfassungsschutz muss sich Vertrauen von Politik und Gesellschaft durch ein zeitgemäßes demokratisches Auftreten immer wieder neu erarbeiten. Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, dass Geheimhaltung ein Teil der operativen Arbeit der Verfassungsschutzbehörden ist. Sie bleibt zwingend notwendig, um mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen für die zuständigen Stellen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere die Polizei, die Verfassungsorgane und die Gesellschaft insgesamt bereitstellen zu können. Beim Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen ist die Nichtoffenbarung ihrer Identität und damit deren Schutz zuvorderst ein Gebot individuellen Grundrechtsschutzes. Der Staat, der sich verdeckt eingesetzter Personen bedient, ist zum Schutz deren Leben, Freiheit und Gesundheit verpflichtet. Ohne ein deutliches Bekenntnis zum Geheimschutz würde sich zuletzt niemand mehr zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden bereit erklären. Trotzdem darf die notwendige operative Geheimhaltung nicht das Behördenbild insgesamt ausmachen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz muss seine Aufgabe vielmehr jenseits der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen darstellen und überzeugend vertreten. Dazu gehört eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, das aktive Hinzutreten auf politische Entscheidungsträger und die parlamentarischen Kontrollgremien und wohlüberlegte Präventionsarbeit in der Gesellschaft. Erforderlich ist eine neue Philosophie, sich nicht nur auf seine herkömmliche Aufgabe als Nachrichtendienst zu beschränken, sondern als aktiver Partner und Dienstleister in der Mitte der Gesellschaft zu stehen. Nur dadurch kann das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz gestärkt werden.

Die Aufarbeitung der Vorgänge um die mutmaßlichen NSU-Verbrechen hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz ständig gelebt und verbessert werden muss. Nur auf diese Weise kann das von der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus diagnostizierte „Trennungsgebot in den Köpfen“ abgebaut werden. Hier bedarf es neben dem Verständnis eines gemeinsamen Sicherheitsauftrags, gemeinsamer Verantwortung und einer Kultur des behördenübergreifenden Vertrauens einer Nachbesserung bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Austausch von Informationen. Eine stete gegenseitige Information über wesentliche Vorkommnisse, die für den Sicherheitspartner bei der Bewältigung der eigenen Aufgaben relevant sind, ist unter Beachtung der durch die Rechtsprechung gesetzten Grenzen das Regelungsziel. Dieses Ziel kann auch angesichts des geltenden Trennungsgebots von polizeilichen und verfassungsschutzseitigen Befugnissen und des informationellen Trennungsprinzips umgesetzt werden.

Die vorliegende grundlegende Überarbeitung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz ist das Ergebnis des hessischen Neuausrichtungsprozesses im Verfassungsschutz. Es wurden hierbei die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus“ ebenso berücksichtigt, wie die Feststellungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) sowie die diesen zugrunde liegenden Arbeitspapiere der Arbeitskreise II (Polizei) und IV (Verfassungsschutz). Ebenfalls berücksichtigt wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 zum Antiterrordateigesetz, in welchem das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten von Nachrichtendiensten an die Polizei an den Anforderungen des informationellen Trennungsprinzips gemessen hat. Nicht zuletzt flossen die Ergebnisse des im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport durchgeführten Projekts zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in den vorliegenden Gesetzentwurf ein.

Neben den Erkenntnissen aus dem Neuausrichtungsprozess wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten notwendigen Änderungen (zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444)) an vielen Stellen schwer lesbar wurde.

Der Gesetzentwurf versteht sich vor dem dargestellten Hintergrund als ein entscheidender Baustein im Prozess der Neuausrichtung und der Reform des Verfassungsschutzes hin zu einer modernen Behörde. Die neue Gliederung des Gesetzes orientiert sich an einer klaren Unterscheidung von Grundgedanken des Verfassungsschutzes (erster Teil) Organisation und Aufgaben (zweiter Teil), Befugnissen (dritter Teil) und der Speicherung, Sperrung, Löschung und Übermittlung von Erkenntnissen (vierter Teil). Im abschließenden fünften Teil sind die üblichen Schlussbemerkungen enthalten. Hierdurch entstehen transparente Strukturen und die Aufgaben und Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz werden klar benannt.

Die gesetzliche Regelung über die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird zur Stärkung der Gewaltenteilung und einem gesonderten Gesetz vorbehalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 und 2

Der erste Teil des Gesetzes unterstreicht die Bedeutung des Verfassungsschutzes und dessen Stellung in der Mitte der Gesellschaft.

Neben dem bereits konstruktiven, durch Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes formulierten und normierten verfassungsimmanenten Verfassungsschutz, der unmittelbar aus den Erfahrungen aus Drittem Reich und vor allem der Weimarer Zeit resultiert, ist als weitere tragende Säule der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz unverzichtbar. Im Konzept der Gewährleistung der Inneren Sicherheit, also des Schutzes der Gesellschaft und des Staats vor Terrorismus, Kriminalität und vergleichbaren Bedrohungen, sind die Verfassungsschutzbehörden der Länder und mit ihnen das Landesamt für Verfassungsschutz notwendige Bausteine.

Die Neufassung trägt den Erkenntnissen des Neuausrichtungsprozesses insgesamt Rechnung, wonach wirksamer Schutz vor den Gefahren des Extremismus nur durch Staat und Gesellschaft zu erreichen ist. Sie unterstreicht dieses neue Verständnis der hessischen Verfassungsschutzbehörde auch in der gesetzlichen Regelung. Durch die ausdrückliche Formulierung des Leitbilds wird die Funktion des Verfassungsschutzes zugunsten der freien und pluralen Gesellschaft in Deutschland und Hessen unterstrichen. Zudem werden die Maßstäbe der Arbeitsweise (Analysefähigkeit) des Landesamts für Verfassungsschutz an modernen Anforderungen ausgerichtet.

Zu § 4

§ 4 Abs. 1 Satz 2 normiert nun explizit den Präventionsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz. Bereits dem geltenden § 2 Abs. 1 Satz 1 („... rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung ... zu treffen,“) kann in Verbindung mit den Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 die Zulässigkeit von Präventionsarbeit beziehungsweise ein entsprechender Auftrag entnommen werden. Ausdrücklich gesetzlich normiert ist dieser Auftrag jedoch nicht. Durch diesen nun formulierten gesetzlichen Auftrag zur Prävention wird ein deutliches Signal zum Ausbau der amtsinternen Präventionsstrukturen in allen Phänomenbereichen gesetzt, aber auch die Grundlage für eine effektive und dauerhafte Unterstützung des Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus geschaffen, das die Hessische Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 4. Februar 2013 zur Koordinierung und Vernetzung der Programme und Projekte gegen jeglichen Extremismus eingerichtet hat. Die IMK hat sich bereits auf ihrer Sitzung vom 8./9. Dezember 2011 zur Notwendigkeit von Präventionsarbeit im Verfassungsschutz bekannt (TOP 22, Beschluss Ziffer 1). Präventionsarbeit einer Verfassungsschutzbehörde besteht einerseits darin, die Öffentlichkeit über die Erscheinungen von Extremismus und Terrorismus aufzuklären. Das kann in Podiumsveranstaltungen, bei der Lehrerfortbildung oder durch Besuche in Schulen erfolgen. Einen allgemeinen Bildungsauftrag hat die Verfassungsschutzbehörde nicht. Hier sind die Bildungsinstitutionen des Landes, der kommunalen und freien Träger gefordert. Prävention im engeren Sinne ist andererseits ein zielgerichtetes Tätigwerden zur Verhinderung des Ausbreitens extremistischer oder terroristischer Bestrebungen. Hier geht es vor allem um Gespräche mit und Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen und Gremien, allgemein und in konkret veranlassten Einzelfällen.

Nachdem die Notwendigkeit der Extremismus-Prävention als eigene Aufgabe inzwischen unbestritten ist, sollte sie gesetzlich auch fixiert werden. Der neue § 4 Abs. 1 Satz 2 umfasst die bisherigen Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz und ist gleichzeitig die Grundlage für weitere Präventionsprogramme und -aktivitäten.

Der neue § 4 Abs. 1 Satz 3 beschreibt die erweiterten Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz zur qualitativen analytischen Aufarbeitung und Auswertung von Erkenntnissen

über extremistischen Bestrebungen zum Zwecke der Information der zuständigen Stellen und zur Prävention.

Zu § 5

§ 5 fasst die bisher in § 2 definierten Begriffsbestimmungen in einer eigenen Regelung zusammen und schafft somit Transparenz und eine bessere Übersichtlichkeit.

Zu § 6

Die Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen wird ebenfalls aus dem bisherigen § 2 herausgelöst und als eigenständige Vorschrift geregelt. Neben der auch hier geschaffenen Übersichtlichkeit unterstreicht die eigenständige Regelung die Bedeutung dieser Mitwirkungsaufgabe gerade für solche Bereiche, in welchen sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Zu § 7

§ 7 normiert eine notwendige und in Hessen bislang fehlende inhaltliche Regelung zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Art. 73 Nr. 10 des Grundgesetzes spricht ausdrücklich davon, § 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) normiert eine Zusammenarbeitspflicht. Verschiedene andere Länder (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz oder § 3 Abs. 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz) haben entsprechendes bereits normiert. Sicherheitsbedrohungen machen nicht an Landesgrenzen halt. Dementsprechend ist im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus“ auf S. 864 (Empfehlung Nr. 32) zu lesen: „Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.“ Ein zeitgemäßes Föderalismusverständnis bezieht die gewollte Vielfalt bei der sicherheitspolitischen Verantwortung ohne Verlust von Effektivität in gemeinsame Lösungen mit ein. Das Vorgehen von 16 Landesbehörden und dem Bund verlangt vor allem eine ständige gegenseitige Informations- und Kooperationsbereitschaft. Die hier nun grundsätzlich normierte Zusammenarbeit wird ergänzt durch die Formulierung von Übermittlungspflichten für das Landesamt für Verfassungsschutz in § 22.

Auch § 7 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Verfassungsschutz und Polizei auf Bundes- und Landesebene in Zukunft noch besser zusammenarbeiten müssen. Auf Bundesebene wurde 2004 das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin als Analyse- und Informationsstelle von Polizei und Nachrichtendiensten eingerichtet. Nach der Aufdeckung der NSU-Morde haben der Bund und die Länder 2011 das „Gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus“ (GAR) geschaffen. Das GAR ist im November 2012 mit der Aufnahme des Wirkbetriebs des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums“ (GETZ) um die Bereiche Ausländerextremismus, Linksextremismus/Linksterrorismus und Spionage/Proliferation erweitert worden. Nunmehr findet eine effiziente und effektive Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern in allen Phänomenbereichen statt. Hierdurch wird auch die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz erleichtert.

Hessen beteiligt sich durch Verbindungsbeamte an den genannten Zentren. Innerhalb Hessens ist die Zusammenarbeit der Verfassungsschutz- und Polizeibehörden auf allen Verwaltungs- und Hierarchieebenen langjährige Praxis. Bis zur Sachbearbeiterebene gibt es vielfältige Kooperationen und Informationswege. Besondere Erwähnung verdient das bereits 2006 eingerichtete „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum“ (GIAZ) im Landespolizeipräsidium. Behördenübergreifend werden im GIAZ zwischen Polizei und Verfassungsschutz gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Informationen relevanter Bereiche der politisch motivierten Kriminalität und des Extremismus den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt. Ziel ist dabei eine empfängerorientierte Aufbereitung und Auswertung von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen. Im GIAZ versehen Polizeibeamte und Beamte des Verfassungsschutzes anlassbezogen Dienst. Die Polizeivollzugsbeamten üben hierbei keine polizeiliche Tätigkeit aus.

Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ist damit bereits auf Grundlage des geltenden Rechts möglich. Durch die Einrichtung gemeinsamer Sicherheitszentren bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten und Dienst- und Meldewege der beteiligten Behörden unberührt. Mit Einfügung des neuen § 7 Abs. 2 wird verdeutlicht, dass die sicherheitspolitischen Herausforderungen nur im Wege solcher Zusammenarbeitsformen bewältigt werden können. Die gesetzliche Soll-Regelung lässt dabei genügend Spielraum für ein flexibles Vorgehen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit verstellt, hinter den erreichten bzw. noch zu erreichenden Stand der Zusammenarbeit zurückzufallen.

Zu § 8

Die Norm bündelt die Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz zur Informationserhebung ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die zuvor auf §§ 3 und 4 aufgeteilten Befugnisse werden inhaltlich nicht erweitert, vielmehr strukturell in einer Norm zusammengefasst und nach Art der Erhebung differenziert aufgeführt. Dies erleichtert zum einen die Anwendbarkeit der Norm, schafft zum anderen zusätzliche Transparenz für den Bürger. Die notwendige Sorgfalt beim Umgang mit den beim Landesamt für Verfassungsschutz vorhandenen Daten, insbesondere die Art der Aktenführung, der Informationsverwaltung und der Löschung ist durch eine detaillierte Dienstvorschrift zu regeln. Neben datenschutzrechtlichen Aspekten dient dies dem Wissensmanagement in der Behörde und sichert die Verfügbarkeit der Informationen zu dem Zeitpunkt, in welchem sie gebraucht werden.

Um die Transparenz der Informationserhebung des Landesamts für Verfassungsschutz soweit möglich zu erhöhen enthält § 8 Abs. 9 einen ausdrücklichen Hinweis auf die Auskunftsrechte des Betroffenen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln sowie die allgemeinen Grenzen des Einsatzes. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wurde im Rahmen der Aufarbeitung der NSU-Taten eindringlich diskutiert. Ein vollständig einvernehmliches Ergebnis konnte hierbei im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus“ nicht erzielt werden. Die Verantwortung für die Bekämpfung jeder Form von Extremismus ist groß. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger und die Sicherung der Grundrechte unserer Demokratie sind hierbei oberstes Gebot. Es bedarf eines starken zivilgesellschaftlichen Bewusstseins, Engagements aber auch staatlichen Handelns. Eine wehrhafte Demokratie muss den Feinden der Verfassung unter Einsatz aller rechtsstaatlicher Mitteln entgegentreten. Dazu gehören auch nachrichtendienstliche Mittel. Konspirativ agierende Gruppen hätten sonst ein leicht-

tes Spiel, im Vorfeld polizeilicher Handlungsmöglichkeiten planen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangte auch die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus. Konsens in diesem Zusammenhang ist es allerdings auch, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel normklar geregelt und kontrollierbar sein muss.

Der Gesetzentwurf enthält daher neben einer neu eingeführten Legaldefinition eine abschließende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel, deren konkrete Voraussetzungen in den Folgeparagraphen aufgeführt sind. Durch die ausdrückliche, ausdifferenzierte gesetzliche Regelung wird der grundrechtlichen Relevanz nachrichtendienstlicher Mittel noch deutlicher als bisher Rechnung getragen. Zudem wird die Arbeit des Verfassungsschutzes erkennbar transparenter.

§ 9 Abs. 6 enthält, wie § 8 Abs. 9, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Auskunftsrechte des Betroffenen.

Zu § 10

Die Norm hat ausschließlich klarstellenden Charakter. Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs richtet sich aufgrund der erheblichen Grundrechtsrelevanz ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz). Weitergehende Befugnisse werden nicht geschaffen.

Zu § 11

§ 11 überführt die bisher in § 5a enthaltene Befugnis zum Einsatz besonderer technischer Mittel in Wohnungen in die neue Gesetzessystematik und folgt der Aufzählung der einzelnen Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in § 9.

Zu § 12

§ 12 regelt den Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“ zur Ermittlung des Standorts von Mobilfunkgeräten oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern. Der Einsatz ist dabei an strenge Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen geknüpft. Er war zuvor in § 5 Abs. 2 geregelt.

Zu § 13

§ 13 überführt die bisher in § 4a enthaltene Befugnis für besondere Auskunftersuchen in die neue Gesetzessystematik und folgt der Aufzählung der einzelnen Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in § 9. Neue Befugnisse werden nicht geschaffen.

Zu § 14

Die Norm regelt – in Ergänzung zu § 10 – Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb der Schutzbereiche der Art. 10 und 13 des Grundgesetzes. Die Befugnis war bisher in § 3 Abs. 2 geregelt und erfährt nun in ihren Tatbestandsvoraussetzungen eine deutliche Ausgestaltung. Dies erleichtert die Normanwendung und unterstreicht den Grundrechtsschutz der Bürger.

Zu § 15

Der Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen war bisher in § 3 Abs. 2 geregelt. Die nun deutlich differenziertere Regelung in § 15 trägt dem besonderen Gewicht dieses nachrichtendienstlichen Mittels Rechnung.

Beim Einsatz von verdeckt eingesetzten Personen stellt sich seit jeher die Frage der Reaktion auf früheres oder aktuelles strafbares Verhalten. Dazu gibt es in Hessen für das Landesamt für Verfassungsschutz bisher interne Regelungen. Verdeckt eingesetzte Personen dürfen grundsätzlich keine Straftaten begehen. Nicht endgültig geklärt ist die Rechtslage für strafrechtlich relevante Mitgliedschaften in bestimmten Vereinigungen. Eine ausdrückliche bundesrechtliche Regelung existiert nicht. Deshalb ist das Land berufen, selbst eine gesetzliche Lösung zu finden. Zwar fehlt dem Land die Kompetenz, Ausnahmen zur Anwendung des bundeseinheitlich geltenden Strafgesetzbuchs zu schaffen. Es kann aber unterhalb der Tatbestandsebene eine Regelung als Rechtfertigungsgrund einführen und bei der Führung von verdeckt eingesetzten Personen Rechtsicherheit schaffen. Mit Abs. 5 wurde daher ein Rechtfertigungsgrund für solche Straftaten normiert, die einem Einsatz einer verdeckt eingesetzten Person immanent sind. Diese Ausnahme von strafrechtlichen Sanktionen dient der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes allgemein, im Besonderen aber auch dem Schutz der mit der Führung von verdeckt eingesetzten Personen betrauten Mitarbeitern im Landesamt für Verfassungsschutz vor dem Vorwurf mittelbarer Täterschaft. Die Rechtfertigung ist dabei auf das absolute Mindestmaß und ausschließlich auf einige wenige Straftaten gegen die öffentliche Ordnung begrenzt.

Zu § 16

§ 16 regelt den zuvor für die jeweiligen Arten der Informationserhebung getrennt formulierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in nun einem Paragraphen. Dies erleichtert die Gesetzanwendung, verdeutlicht den Stellenwert verhältnismäßigen Handelns ausdrücklich auch beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch den Verfassungsschutz und erhöht die Transparenz für den Bürger.

Zu § 17

Die Klarstellung der grundsätzlichen Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes zu Beginn des vierten Teils (Speicherung, Sperrung, Löschung und Übermittlung personenbezogener Daten) macht die besondere Sorgfalt deutlich, mit welcher der Verfassungsschutz die erhobenen Daten behandelt.

Zu § 18 Abs. 1

§ 18 Abs. 1 harmonisiert die Vorschriften der Speichervoraussetzungen mit denen des Bundes. Dies erleichtert die Zusammenarbeit und ermöglicht einen Gleichlauf der Speicherung von Daten in gemeinsamen Systemen und Dateien. In der bisherigen Fassung sind die gesetzlichen Regelungen im Bund und in Hessen unterschiedlich gefasst. § 6 BVerfSchG, der die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Datenbank der Verfassungsschutzbehörden („NADIS“) darstellt, verweist in § 6 Satz 3 hinsichtlich der Speichervoraussetzungen auf §§ 10 und 11 BVerfSchG. In § 10 Abs. 1 BVerfSchG sind die Speichervoraussetzungen geregelt. § 10 Satz 2 erlaubt die Speicherung, wenn dies „für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist“. Auf dieser Rechtsgrundlage können namentlich personenbezogene Daten von verdeckt eingesetzten Personen gespeichert werden. In Hessen ist die Speichermöglichkeit gegenwärtig in § 6 Abs. 1 allgemein formuliert, sodass eine Speicherung der Daten von verdeckt eingesetzten Personen, die selbst keinen Extremismusbezug haben, bisher nur in einer Zusammenschau der bundesrechtlichen und der landesrechtlichen Normen möglich ist. Nachdem Hessen im Hinblick auf die Nutzung von NADIS als Verbunddatei ohnehin an die entsprechenden Regelungen des BVerfSchG gebunden ist, ist eine derartige Zusammenschau zwar möglich, zur datenschutzrechtlichen Klarstellung ist der gesetzliche Gleichlauf jedoch angezeigt.

Zu § 18 Abs. 6

Die IMK hat bereits in ihren Herbstsitzungen 2011 und 2012 gefordert, die Speicherfristen für personenbezogene Daten gewaltbereiter extremistischer Bestrebungen auf fünfzehn Jahre zu erhöhen. Derzeit sind personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BVerfSchG spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behördenleiter oder sein Vertreter trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. In Hessen gilt wie in einigen anderen Bundesländern die Zehn-Jahres-Löschfrist nur für personenbezogene Daten über Bestrebungen, die u.a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 1). Bei Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) und bei Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) gilt eine Fünfzehn-Jahres-Löschfrist. Diese Fünfzehn-Jahres-Löschfrist gilt wiederum nicht für Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung u.a. richten (§ 4 Abs. 2 Nr. 4). Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich, weshalb mit § 18 Abs. 6 jetzt eine einheitliche, späteste Löschverpflichtung nach 15 Jahren festgeschrieben wird. Gruppierungen (so die Erfahrung aus den Taten des NSU) können durchaus längere Zeit im Untergrund sein, weshalb die Erkenntnisse über Personen, die bestimmten Gruppierungen zugeordnet werden können, für die Arbeit der Sicherheitsbehörden länger benötigt werden. Die einheitliche Frist erleichtert zudem die Normanwendung durch die Sachbearbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz. Dies und die normklare Zusammenführung von Lösch- und Sperrfristen aus §§ 6 und 19 a.F. stellt den erforderlichen Ausgleich zwischen dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit einerseits, dem grundrechtlich gebotenen Datenschutz andererseits dar.

Zu § 18 Abs. 10

Die Informationsbeschaffung durch das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt in erster Linie und vorrangig durch Auswertung offen zugänglicher Quellen. Daneben ist das Landesamt aber zwingend auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und insbesondere von verdeckt eingesetzten Personen angewiesen. Nur so lassen sich in Zukunft und bei stark abgeschotteten Personenkreisen frühzeitig Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen gewinnen. Werbung und Führung von verdeckt eingesetzten Personen werden in Hessen in einer Dienstvorschrift geregelt. Bei Einsätzen von verdeckt eingesetzten Personen des Bundesamts und anderer Länder sind mit Blick auf länderübergreifende oder bundesweit agierende und zu beobachtende Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen ein enger Informations- und Erkenntnisaustausch und eine Abstimmung notwendig. Die IMK hat bereits in ihrer Herbstsitzung 2012 beschlossen, im Bundesamt für Verfassungsschutz eine zentrale V-Leute-Datei aufzubauen, damit dort Kenntnisse über Grund- und Strukturdaten und den Einsatzbereich der verdeckt eingesetzten Personen vorhanden sind. Die Landesbehörden sollen die notwendigen Daten verschlüsselt und nach bestimmten Kriterien berichten. § 18 Abs. 10 unterstreicht die Notwendigkeit einer solchen Datei durch eine landesseitige Ermächtigung und verpflichtet die Sicherheitsbehörden im Land zum koordinierten Vorgehen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, auch um Doppeleinsätze von verdeckt eingesetzten Personen in von beiden Behörden beobachteten Organisationen zu vermeiden.

Zu § 19

Entspricht dem bisherigen § 7. Inhaltlich bestehen nur redaktionelle Änderungen.

Zu § 20

Die wesentliche Änderung von § 20 Abs. 1 besteht darin, dass die dort aufgezählten Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes nunmehr generell zur Informations- und Datenübermittlung verpflichtet sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Bisher enthielt § 8 Abs. 1 eine sogenannte „Kann-Regelung“: Die angesprochenen Behörden durften Informationen übermitteln, sie mussten es aber nicht. Etwas Anderes galt bisher nach § 8 Abs. 2 S. 3 nur für die Polizeibehörden und wiederum eingeschränkt die Staatsanwaltschaften mit einer Verpflichtung zur Übermittlung von Anklageschriften und Urteilen.

Für diese inhaltliche Beschränkung der Übermittlungspflichten gibt es keinen zwingenden Grund. Das zeigt auch der Bund-Länder-Vergleich: Art. 12 und 13 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und § 9 des Landesverfassungsschutzgesetzes Baden-Württemberg kennen zum Beispiel keine Unterscheidung von „Darf-“, „Kann-“ und „Muss-Regelungen“, die Übermittlung von verfassungsschutzrelevanten Daten ist für alle Stellen verbindlich. Im Bund und in einigen anderen Ländern ist die Rechtslage dagegen differenziert. Dort trifft alle Behörden eine Übermittlungspflicht bei Erkenntnissen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen verfassungsschutzrelevante Schutzgüter gerichtet sind. Bei allen anderen, im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen gilt die Übermittlungspflicht nur für Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen, die übrigen Behörden können in diesen Fällen die Übermittlung vornehmen. Der bundesweite Vergleich der Übermittlungsvorschriften zeigt, dass Einschränkungen nicht nur zu Lasten der Verständlichkeit und Praktikabilität der Regelungen

gehen, sondern der inzwischen als notwendig erkannten, möglichst weitgehenden und engeren Zusammenarbeit der Behörden im Sicherheitsbereich entgegenstehen.

Ferner wird im neuen § 20 Abs. 1 die Aufzählung der übermittlungspflichtigen Stellen zusammengefasst und um die Gerichte des Landes ergänzt. Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sind Behörden im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 21

Das Aufklären der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen gehört zum Kernauftrag einer Verfassungsschutzbehörde und des für den Verfassungsschutz verantwortlichen Ministeriums. Aufklärung der Öffentlichkeit ist mehr als klassische Öffentlichkeitsarbeit. Aufklärung ist Bestandteil des Präventionsauftrags. Auch in Hessen ist das gegenwärtig durch § 9 Abs. 3 bereits so geregelt („Zu diesem Zweck darf auch das Landesamt für Verfassungsschutz Öffentlichkeitsarbeit betreiben.“). § 21 Abs. 2 setzt unter Einbeziehung des Landesamts für Verfassungsschutz den für die Übermittlung von personenbezogenen Daten notwendigen datenschutzrechtlichen Rahmen.

Zu § 22

§ 22 strukturiert die Übermittlungspflichten und Übermittlungsbefugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz innerhalb des öffentlichen Bereichs grundlegend neu. Während vorher eine Aufteilung in zwei Vorschriften (§ 10 Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten und § 11 Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs) erfolgte, besteht nun eine klare Gliederung der Übermittlungsvorschriften, geordnet nach dem jeweiligen Gewicht des Übermittlungsanlasses. So besteht nach Abs. 1 eine Übermittlungspflicht an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden in Bezug auf Staatsschutzdelikte und erhebliche Straftaten. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der erheblichen Straftaten gibt der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden den notwendig weiten Rahmen. Auf der anderen Seite ist der Begriff durch die Rechtsprechung und strafrechtliche Kommentarliteratur klar definiert. Der Verweis auf den Katalog des § 100a StPO unterstreicht die Notwendigkeit des Vorliegens schwerer Straftaten, ohne die Übermittlungspflicht des Landesamts für Verfassungsschutz jedoch zu sehr an den bestehenden Straftatenkatalog des § 100a und dessen Veränderungen zu binden.

Abs. 2 beschreibt eine Übermittlungspflicht an die Polizei- und Ordnungsbehörden zu präventiven Zwecken. Auch hier ist die Übermittlungspflicht an eine „gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder die Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“ geknüpft, mithin an eine Gefahr für Rechtsgüter, die ein überragendes Interesse des Gemeinwohls darstellen.

Die Zusammenarbeit(-spflicht) zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz wird in Abs. 3 geregelt. Anknüpfungspunkt ist hier nur, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die entsprechenden Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Aufgrund des nahezu gleichlautenden gesetzlichen Auftrags des Landesamts und des Bundesamts begegnet diese Regelung keinen (grund-)rechtlichen Bedenken.

Abs. 4 normiert schließlich die Übermittlung an andere öffentliche Stellen.

Zu § 23

Entspricht dem bisherigen § 12. Inhaltlich bestehen nur redaktionelle Änderungen

Zu § 24

Entspricht dem bisherigen § 14. Inhaltlich bestehen nur redaktionelle Änderungen

Zu § 25

Die Erweiterung des bisherigen § 15 Abs. 1 Nr. 2 dient der Konkretisierung der dort bereits genannten „Sicherheitsinteressen“. Die ausdrückliche Aufnahme des Quellenschutzes als Grund für ein Übermittlungsverbot soll die besondere Schutzwürdigkeit verdeutlichen. Das Erwähnen des „Schutzes operativer Maßnahmen“ bringt zum Ausdruck, dass die Strafrechtspflege dem Nachrichtendienst nicht übergeordnet, sondern mit diesem im Kollisionsfall in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen ist.

Zu § 25 Abs. 2 und 3

Die im Gesetz geregelten Übermittlungsvorschriften verfolgen als normatives Ziel die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden durch einen verbesserten Informationsaustausch. Der wesentliche Gehalt einer Übermittlungsverbotsvorschrift sollte folglich nicht allein der Quellenschutz sein. Erforderlich ist vielmehr das frühzeitige Zusammenführen aller relevanten Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz, um auf beiden Seiten einen möglichst gleichen Informationsstand zu gewährleisten. Dabei hat speziell der Verfassungsschutz zu prüfen, welche Informationen er der Polizei übermitteln kann und welche er (ggf. nur vorläufig) nicht übermitteln darf. Die maßgeblichen Grundsätze hat die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus in ihrem Abschlussbericht differenziert herausgearbeitet. Auch ist eine entsprechende Forderung im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus“ (S. 865, Feststellung Nr. 47) zu finden. Gründe des Quellen- und sonstigen Geheimnisses können einer Übermittlung danach nicht generell, sondern nur nach Abwägung der widerstreitenden Interessen entgegenstehen.

Der in § 25 statuierte Quellenschutz ist Ausfluss der in den Grundrechten verbürgten Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen verdeckt eingesetzten Personen, derer er sich zur Informationsgewinnung über extremistische Bestrebungen bedient. Andererseits obliegt dem Staat die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Pflicht zur Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege. Um beiden Rechtsgütern mit Verfassungsrang gerecht zu werden, ist abzuwägen.

Als reine Übermittlungsverbotsnorm räumt § 15 (a.F.) derzeit dem Quellenschutz Vorrang gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse ein. Dass das in § 22 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführte Allgemeininteresse auch eine effektive Strafverfolgung umfasst, ist einerseits selbstverständlich, wird aber nun durch den neu aufgenommenen § 25 Abs. 2 konkretisiert. Durch die Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 und 2 und die darin enthaltenen Verweise auf Straftatenkataloge wird dem Rechtsanwender ein handhabbares Werkzeug gegeben, das Rechtssicherheit darüber schafft, in welchen Fällen grundsätzlich ein bzw. kein Übermittlungsverbot besteht. Bei besonders schweren Straftaten hat der Gesetzgeber bereits durch die hohe Strafandrohung

gezeigt, dass er derartigen Verbrechen einen besonders hohen Handlungsunwert beimisst und damit auch ein besonderes Verfolgungsinteresse besteht.

Dem Strafverfolgungsinteresse und selbst der Pflicht, Straftaten zu verhindern sind aber insbesondere durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsimmanente Grenzen gesetzt. Gefährdet die Übermittlung von Informationen Leib oder Leben einer verdeckt eingesetzten Person, so hat die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden zu unterbleiben. In diesen Fällen tritt das Strafverfolgungsinteresse hinter der Schutzwürdigkeit der körperlichen Unversehrtheit der verdeckt eingesetzten Person und evtl. Dritter zurück. Nur wenn mithilfe geeigneter Maßnahmen die körperliche Unversehrtheit garantiert werden kann, ist die Übermittlung zulässig. Auch bei der Verhinderung von Straftaten muss im Einzelfall eine strikt am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Abwägung der betroffenen Rechtsgüter erfolgen.

Um die mögliche Tragweite einer unterbliebenen Übermittlung zu verdeutlichen und die Auseinandersetzung in der Sache zu gewährleisten, ist die Entscheidung von der Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu begründen und zu dokumentieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei Übermittlungsersuchen eine eingehende Prüfung und Abwägung von Quellenschutz und Strafverfolgungsinteresse im Einzelfall erfolgt. Die Unterrichtungspflicht gegenüber dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium, in erster Linie aber gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, garantiert eine umfassende parlamentarische Kontrolle der Arbeit des Verfassungsschutzes.

Zu § 26

Entspricht dem bisherigen § 16. Inhaltlich bestehen keine Änderungen.

Zu § 27

Entspricht dem bisherigen § 17. Inhaltlich bestehen keine Änderungen.

Zu § 28

Entspricht dem bisherigen § 18. Es bestehen nur redaktionelle Änderungen.

Zu § 30

Entspricht dem bisherigen § 24. Aufgrund der immerwährenden Notwendigkeit des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz als Rechtsgrundlage für die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz wird das Gesetz entfristet.